

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

---

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-we

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 162/2021 vom 8. Juli 2021

### **Corona: Bundesregierung ermöglicht Einreise aus weiteren Drittstaaten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits über die Lockerungen der Beschränkungen für Einreisen aus Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland informiert. Nunmehr hat die Bundesregierung die Einreisebeschränkungen für weitere Staaten aufgehoben.

Seit Sonntag, den 4. Juli 2021, sind Einreisen **zu allen zulässigen Aufenthaltsw Zwecken** einschließlich des Tourismus auch aus folgenden Drittstaaten zulässig:

- Armenien
- Aserbaidschan
- Bosnien-Herzegowina
- Brunei
- Jordanien
- Kanada
- Katar
- Kosovo
- Moldau
- Montenegro

Die Bundesregierung folgt damit einer Empfehlung des EU-Ministerrats (Erweiterung der sog. "Positivliste") vom 1. Juli 2021. Die Liste der Drittstaaten, aus der unbeschränkt nach Deutschland eingereist werden kann, wird damit erneut erweitert.

Zu ihnen gehören neben den neu hinzugekommenen bereits jetzt Albanien, Australien, Hongkong, Israel, Japan, Libanon, Macau, Neuseeland, Nordmazedonien, Serbien, Singapur, Südkorea, Taiwan, Thailand und die USA. Wer seinen Wohnsitz in einem dieser Staaten hat, darf auch ohne wichtigen Reisegrund und unabhängig von seinem Impfstatus einreisen.

Für die Einreise zu Erwerbszwecken aus Drittstaaten, die nicht als sog. Virusvariantengebiete ausgewiesen sind (siehe hierzu [RKI](#)), gilt daher im Wesentlichen aktuell Folgendes:

Neben den generellen pass- und visarechtlichen Voraussetzungen (einschließlich der ggf. erforderlichen Arbeitsmarktzulassung) muss regelmäßig eine dieser drei Bedingungen erfüllt sein:

- Der Herkunftsstaat wird auf der oben genannten [Positivliste](#) geführt,
- die einreisende Person verfügt über [vollständigen Impfschutz](#) oder
- es liegen wichtige Gründe vor, die aus Sicht des Bundesinnenministeriums eine "[zwingende Notwendigkeit](#)" begründen. Hierunter fallen neben Gesundheitspersonal etwa "wirtschaftlich notwendige Fachkräfte" und Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft.

Für weitere Informationen und aktuelle Änderungen der Einreisebestimmungen beachten Sie bitte die [FAQ des BMI](#).

*Hinweis:*

Neben den Einreisebestimmungen in die Bundesrepublik Deutschland (die Möglichkeit der Einreise betreffend) sind von den Einreisenden die Pflichten der [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) (Anmeldepflicht, Nachweispflicht, Absonderungspflicht) zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel